



Brüssel, den 25. Januar 2019
(OR. en)

8508/13
DCL 1

JUSTCIV 83
CONSUM 64
EJUSTICE 28

FREIGABE

des Dokuments	805/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	16. April 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online–Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. April 2013 (18.04)
(OR. en)

8508/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0071 (NLE)

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JUSTCIV 83
CONSUM 64
EJUSTICE 28

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen)
Nr. Komm.dok.:	7247/13 JUSTCIV 54 CONSUM 35 EJUSTICE 11
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften

1. Die nächste Sitzung der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III (Online-Streitbeilegung) findet vom 20. bis 24. Mai 2013 in New York statt.
2. Die Kommission hat den obengenannten Vorschlag am 12. März 2013 vorgelegt.
3. Der Vorschlag ist von der Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) in ihrer Sitzung vom 4. April 2013 geprüft worden.
4. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen nahm der Vorsitz einige wenige Änderungen am Text des Vorschlags vor: Im vorgeschlagenen Ratsbeschluss wurde Artikel 1 um einen neuen Absatz 4 ergänzt, wurde im Anhang Nummer 2 durch einen neuen Buchstaben e ergänzt und wurde Buchstabe d geringfügig umformuliert. Ferner wurde Erwagungsgrund 4 aktualisiert.
5. Änderungen gegenüber dem Text des Kommissionsvorschlags erscheinen in **Fettdruck**, Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet.
6. Der in der Anlage wiedergegebene überarbeitete Text wird nach der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung dem AStV/Rat zur Annahme zugeleitet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ist ein von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtetes und dieser untergeordnetes Gremium. Ihr Auftrag ist die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Modernisierung des internationalen Handelsrechts durch die Ausarbeitung, Förderung der Verwendung und Verabschließung legislativer und nichtlegislativer Instrumente in einer Reihe handelsrechtlicher Schlüsselbereiche.
- (2) Die Union hat einen besonderen Beobachterstatus bei der UNCITRAL. Dieser beinhaltet das Recht, an Erörterungen und Diskussionen teilzunehmen und Stellungnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorzulegen, unter anderem im Wege des Rechts auf Äußerung, auf Antwort und auf Vorbringen von Vorschlägen und Änderungsanträgen. Das Stimmrecht ist jedoch ausschließlich den UNCITRAL-Mitgliedern vorbehalten. Elf EU-Mitgliedstaaten sind derzeit UNCITRAL-Mitglieder.

- (3) Auf ihrer 43. Sitzung (New York, 21. Juni – 9. Juli 2010) übertrug die UNCITRAL-Kommission ihrer Arbeitsgruppe III die Aufgabe, sich mit dem Bereich der Online-Streitbeilegung (OS) im Zusammenhang mit grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften – darunter "Business-to-Business"-Geschäfte und "Business-to-Consumer"-Geschäfte – zu beschäftigen. Im Dezember 2010 begann die Arbeitsgruppe III mit der Ausarbeitung eines Rechtsstandards für OS bei solchen Rechtsgeschäften. Seitdem wurde über einen Entwurf für ein Standard-OS-Verfahren (im Folgenden "OS-Regeln") diskutiert. Diese OS-Regeln sollen durch Zustimmung der Parteien auf grenzübergreifende Rechtsgeschäfte mit geringem Wert und großem Transaktionsvolumen Anwendung finden, die mittels elektronischer Kommunikation vorgenommen werden.
- (4) Am 29. November 2011 nahm die Kommission zwei Legislativvorschläge an, die auf die Regelung der alternativen Streitbeilegung (AS) und der Online-Streitbeilegung (OS) abzielen: einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)¹ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)². Im Dezember 2012 wurde eine politische Einigung über die Verabschiedung beider Rechtsakte Anfang 2013 erzielt³. **Das Europäische Parlament nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu beiden Vorschlägen⁴ am 12. März 2013 an. [Dieser Standpunkt wurde vom Rat am [22.] April 2013 gebilligt.]** Bei den mit den künftigen EU-Rechtsvorschriften zu AS und OS festgelegten Regeln handelt es sich um gemeinsame Regeln im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (5) Die OS-Regeln, über die auf Ebene der UNCITRAL diskutiert wird, überschneiden sich mit den künftigen EU-Rechtsvorschriften zu AS und OS und könnten möglicherweise Auswirkungen auf diese haben oder ihren Geltungsbereich verändern.

¹ Dok. KOM (2011) 793 endg.

² Dok. KOM (2011) 794 endg.

³ Siehe Ratsdokument 17514/2/12 REV 2 vom 12. Dezember 2012.

⁴ Siehe Ratsdokumente 7217/13 CONSOM 33 MI 182 JUSTCIV 51 PE 113 CODEC 514 und 7218/13 CONSOM 34 MI 183 JUSTCIV 52 PE 114 CODEC 515.

- (6) Ziel der EU-Position bei der UNCITRAL ist es daher, sicherzustellen, dass die OS-Regeln so gestaltet werden, dass sie mit den gemeinsamen Regeln der Union vereinbar sind und dazu beitragen, deren Ziele zu erreichen, ohne sie zu beeinträchtigen oder ihren Geltungsbereich zu verändern –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt der Union bei den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und deren Arbeitsgruppe III entspricht dem Anhang dieses Beschlusses.
2. Der Standpunkt der Union wird von der Kommission vertreten.
3. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der Vertretung des Standpunkts der Union.
4. **Die Kommission wird die zuständige Arbeitsgruppe des Rates über die Durchführung dieses Beschlusses auf dem Laufenden halten. Die zuständige Arbeitsgruppe des Rates wird stets einberufen, wenn weitere Vorgaben für die entscheidenden Elemente des mit dem vorliegenden Beschluss festgelegten Standpunkts angezeigt sind.**

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

- (1) Übergreifendes Ziel der Union in Bezug auf die Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften im Rahmen der UNCITRAL und deren Arbeitsgruppe III ist es, sicherzustellen, dass die OS-Regeln im Einklang mit dem Besitzstand der Union und ihrer Politik, einschließlich der Verbraucherschutzpolitik, zur Entwicklung des elektronischen Handels weltweit und in der Union zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmer beitragen.
- (2) Hinsichtlich Gestaltung und Wortlaut der OS-Regeln vertritt die Union in künftigen Sitzungen der UNCITRAL-Kommission und deren Arbeitsgruppe III sowie in jedem damit zusammenhängenden Verfahren folgenden Standpunkt:
- (a) Unterstützung von Vorschlägen, die gewährleisten, dass dem Besitzstand der Union und den rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten vollumfänglich Rechnung getragen wird;
 - (b) keine Unterstützung von Vorschlägen, die Auswirkungen auf gemeinsame Regeln der Union haben oder deren Geltungsbereich verändern könnten, insbesondere, wenn sie die Grundsätze, die Ziele und die effektive und effiziente Anwendung der künftigen EU-Rechtsvorschriften zu AS und OS beeinträchtigen könnten;
 - (c) Unterstützung von Vorschlägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die OS-Regeln auch die Realität der AS und der OS in den Mitgliedstaaten widerspiegeln, so dass die europäischen Verbraucher, Unternehmer und AS-Stellen den im Rahmen der UNCITRAL-Initiative geplanten OS-Rahmen vollumfänglich nutzen können und in den Genuss der entsprechenden Vorteile kommen;
 - (d) insbesondere Unterstützung von Vorschlägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die OS-Regeln nicht nur ein Verfahren vorsehen, das mit einem **endgültigen und verbindlichen Ergebnis (...)** beendet wird, sondern auch andere Verfahrensmöglichkeiten vorsehen, einschließlich Verfahrensmöglichkeiten (...);

- (e) insbesondere keine Unterstützung von Vorschlägen, bei denen verbindliche Lösungen in AS-/OS-Regeln vorgegeben werden, ohne dass der Verbraucher gebührend über den verbindlichen Charakter der Lösung unterrichtet worden ist und dem zugestimmt hat;
- (f) insbesondere Unterstützung von Vorschlägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in den OS-Regeln berücksichtigt wird, dass in einigen Rechtsordnungen (beispielsweise gemäß der künftigen EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung) vor Entstehen der Streitigkeit getroffene Vereinbarungen über die Durchführung außergerichtlicher Beilegungsverfahren, die zu einem endgültigen und verbindlichen Ergebnis führen und dem Verbraucher in der Folge den Zugang zu den Gerichten verwehren, für den Verbraucher nicht bindend sind;
- (g) Unterstützung von Vorschlägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die OS-Regeln der Einrichtung oder Interoperabilität regionaler OS-Plattformen wie der im Rahmen der künftigen EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung einzurichtenden Europäischen OS-Plattform gegenüber offen bleiben.